

## Häufig gestellte Fragen zur Allgemeinverfügung vom 27.12.2020

### Was versteht man unter Ausgangsbeschränkungen? Was gilt aktuell im Landkreis Eichsfeld?

Ausgangsbeschränkung bedeutet, dass man die eigene Wohnung nur mit einem triftigen Grund verlassen darf. Neben Kontaktbeschränkungen, dienen auch die Ausgangsbeschränkungen der Reduzierung von privaten Kontakten. **Je weniger Kontakte jeder Bürger hat, desto geringer ist das Infektionsrisiko. Gerade Zusammenkünfte mit Freundinnen und Freunden, Familie oder der Nachbarschaft können ein Infektionstreiber sein.**

Die in der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO geregelte nächtliche Ausgangsbeschränkung von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird durch den Landkreis Eichsfeld auf die Zeit von 05:00 Uhr bis 22 Uhr erweitert. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit Angehörigen des eigenen Haushaltes erlaubt. Private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung sind entsprechend § 3 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-SondereindämmungsmaßVO auf den eigenen Haushalt und Personen für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht (Hierunter fallen auch pflegende Angehörige) sowie eine weitere haushaltsfremde Person beschränkt.

Triftige Gründe (im Sinne des § 3 b Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO und der Allgemeinverfügung sowie der der Fortschreibung der Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld vom 27. Und 28.12.2020) zum Verlassen der Wohnung sind insbesondere:

- Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben oder medizinische Notfälle (akute körperliche oder seelisch-psychische Erkrankung, Verletzung, Geburt),
- Notwendige Pflege und Unterstützung kranker und hilfsbedürftiger Menschen oder notwendige Fürsorge für Minderjährige,
- Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
- Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
- Dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutz, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Kindernotbetreuung,
- Schutz vor Gewalterfahrung,
- Teilnahme an besonderen religiösen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
- Versorgung von Tieren.
- Die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Versorgungsgänge zur Beschaffung von Gegenständen des täglichen Bedarfs und die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen
- Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen
- Individualsport und Bewegung an der frischen Luft (z.B. Spaziergänge, Friedhofsbesuche, Ausführen von Haustieren).
- der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindstagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung

### Sind Umzüge/ Wohnungsbesichtigungen gestattet?

Nicht aufschiebbare Umzüge und Wohnungsbesichtigungen sind unter Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregeln erlaubt. Bei privatorganisierten Umzügen gelten zudem die derzeitigen Kontaktbeschränkungen.

**Sind Besuche im Pflegeheim gestattet?**

Gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld vom 18.12.2020 (Besuchsbeschränkungen in Krankenhäusern sowie Pflege- und) ist täglich maximal ein zu registrierender Besuch pro Patient oder Bewohner für grundsätzlich insgesamt höchstens eine Stunde zulässig. Unabhängig davon sind Sonderregelungen vonseiten der Einrichtungen zu beachten.

Stand: 12.01.2021